

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4722

**An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Per E-Mail
weitergeleitet an: Bildungsausschuss@landtag.lths.de**

21. Juli 2004

**Betr.: Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen des Hochschulgesetzes
Stellungnahme-Senat-Konsistorium**

Jutta Meyborn
Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences
Sokratesplatz 1
D-24149 Kiel
Tel.: 0431-2101301
Jutta.Meyborn@FH-Kiel.de

Fachhochschule Kiel

15.07.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Landtagsdrucksache 15/3447**

Senat und Konsistorium der Fachhochschule Kiel haben den den Hochschulen übersandten Gesetzentwurf Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes - Hochschulmanagement - beraten und nachfolgende Stellungnahme (einstimmig) verabschiedet.

Die Fachhochschule Kiel begrüßt die weitgehende Rücknahme der Vorschläge im vorangegangenen Referentenentwurf. Der Fachhochschule Kiel erschließt sich aber auch für den verbliebenen Entwurf nicht, welche Probleme mit den Gesetzesänderungen ausgeräumt werden sollen. Vielmehr geben die bestehenden Strukturen der Selbstverwaltung und Mitbestimmung der Hochschule und ihren Gliederungen bessere Gestaltungsmöglichkeiten für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben gemäß HSG. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erscheinen der Fachhochschule Kiel darüber hinaus nicht geeignet, die Hochschulangehörigen zu erhöhtem Engagement zu motivieren.

Gerade in den durch Überlast und Höchstlast gekennzeichneten vergangenen Jahren haben die Mitglieder der Hochschule und ihrer Fachbereiche bewiesen, dass die bestehenden Strukturen der demokratischen Mitwirkung an allen Entscheidungsprozessen innerhalb der Hochschule Lösungen ermöglicht haben, die die ökonomischen und strukturellen Defizite in der Ausstattung der Hochschule und ihrer Untergliederungen zu überwinden vermochten. Es ist zu befürchten, dass stärkere Hierarchien und der Aufbau autoritärerer Strukturen diese positiven Prozesse beeinträchtigen und gefährden. Der vorgelegte Entwurf ist nicht geeignet, die Demokratie in der Hochschule zu stärken. Dies zeigen folgende zentrale Einwände und Argumentationslinien:

1. Hochschuldemokratie und Effektivität /Effizienz

Zentralisierung von Entscheidungskompetenz geht nicht automatisch mit Zentralisierung von Sachkompetenz einher. Rektoren und Dekane haben zumindest in den größeren Hochschulen keine vollständige Einsicht in die Untergliederungen, sondern sind auf die Mitarbeit der Gremien angewiesen. Diese Mitarbeit funktioniert aber nur bei demokratischer Legitimation und Aufstellung. Die Kontrolle durch gewählte Gremien ist dafür im Rahmen der Hochschulorganisation durchaus angemessen und funktionsfähig.

Den einzelnen Organen der Hochschule wird durch die Leitungs- und Überwachungsfunktionen nach dem Regierungsentwurf ein effizientes Arbeiten in Selbstverwaltung, Lehre und Forschung gesichert.

2. Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen den Organen

Die Überwachungsfunktion des Senats bzw. des Konvents gegenüber dem betreffenden „Leitungsorgan“ entspricht in der Zielorientierung weitgehend der bestehenden und funktionierenden Hochschuldemokratie und gewährleistet eine Steigerung von Effizienz und Effektivität der Hochschulaufgaben. Der Fachhochschule Kiel ist ein (Mit-) Bestimmungsrecht des Senates bei allen wichtigen Entscheidungen der Hochschule bzw. der Konvente unverzichtbar.

Die Erstellung von Grundsätzen zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind, sollte daher bei den Aufgaben des Senats / der Konvente verbleiben. Die Hochschule regt die Rückführung von § 44 Abs. 2 Nr. 1 nach § 39 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 2 nach § 54 Abs. 1 Satz 2 an.

In den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 2 bleibt unklar, ob mit „Haushaltsplan“ das Budget der Hochschule gemeint ist.

3. Die Fachhochschule Kiel begrüßt die weitgehende Herausnahme von Regelungen nach dem Muster von **Unternehmensstrukturen** aus dem ursprünglichen Referentenentwurf.

4. Position der Rektorin / des Rektors (§§ 46, 50)

Die Stärkung der Position der Rektorin/des Rektors auf Kosten der Prorektoren durch das Wahlvorschlagsrecht und die durch den Rektor auszuübende autonome Festlegung der Geschäftsbereiche erscheint der Fachhochschule Kiel ungeeignet, um die Motivation und Effi-

zienz der Arbeit im Rektorat zu erhöhen. Im Übrigen hält die Hochschule diese Vorschläge für nicht praktikabel, da die Anzahl von Kandidaturen für die Prorektorenämter selten mehr als eins oder zwei umfasst.

5. Hochschulautonomie

Der Fachhochschule Kiel hat sich auch nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erschlossen, wo sie den erforderlichen Zuwachs an Autonomie erhält. Warum wird die Berufung von Professorinnen und Professoren nur in Teilen auf die Hochschulen übertragen?

Änderungsersuchen der Fachhochschule Kiel

- § 17: Die Zielvereinbarungen sind aus dem Hochschulentwicklungsplan abzuleiten und nicht umgekehrt.
- § 19: Die Kommission Hochschule und Forschung sollte erhalten bleiben, aber für effiziente Beratungen deutlich verkleinert werden.
- § 39: Die Kompetenzen des Senats hinsichtlich der Grundsätze zur Ressourcenverteilung sind gemäß der bisherigen Fassung des HSG zu erhalten und nicht auf das Rektorat zu übertragen.
- § 46: Die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats sollte - wie bisher - durch das Rektorat und nicht allein durch den Rektor festgelegt werden.
- § 50: Das Vorschlagsrecht für Kandidaten für das Amt von Rektor, Prorektor und Kanzler muss vollständig beim Senat bleiben und darf nicht durch den Rektor eingeschränkt werden.
- § 54: Die Kompetenz der Konvente zur Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel muss erhalten bleiben. Die Verlagerung auf das Dekanat wird abgelehnt.
- § 56 Satz 4 sollte hinter „.... des erforderlichen Lehrangebots“ ergänzt werden um: „.... die Einhaltung der Vorschriften über die Lehrverpflichtungen“. Ein Weisungsrecht des Dekans gegenüber den zur Lehre verpflichteten Fachbereichsmitgliedern zur Sicherstellung des Lehrangebots findet in der Fachhochschule Kiel nur dann Zustimmung, wenn die Mehrheit des Fachbereichskonvents einen Zustimmungsvorbehalt erhält. In Satz 5 ist daher hinter „Hierzu kann es“ einzufügen: „mit Zustimmung des Fachbereichskonvents“.
- §§ 56 ff: Das Dekanat besteht lediglich aus dem Dekan. Es sollte im Gesetzestext um „die Prodekanin/den Prodekan“ erweitert werden. Ansonsten wäre der Begriff „Dekanat“ im gesamten Gesetzestext durch „Dekanin oder Dekan“ zu ersetzen.